

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1063	12.12.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9371 – 9373		Telefon: 80-94040

**Erste Ordnung**  
**zur Änderung der**  
**Fachbereichsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik**  
**(Fachbereich 6)**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 07.12.2005**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW, S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Fachbereichsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erlassen:

**Artikel I**

Die Fachbereichsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 30.08.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 725, S. 4589) wird wie folgt geändert:

**§ 18 Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgende Fassung ersetzt:**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.

**§ 18 Absatz 2 wird durch die folgende Fassung ersetzt:**

Soweit in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge nicht anders geregelt, besteht der Prüfungsausschuss aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden, der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und des Mitgliedes aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die Studienberaterin bzw. der Studienberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an.

**§ 18 Absatz 3 wird durch die folgende Fassung ersetzt:**

Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.

**§ 18 wird um die Absätze 4 bis 8 wie folgt ergänzt:****Absatz 4**

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

**Absatz 5**

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen

Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

Absatz 6

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach Voranmeldung bei den Prüfenden der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

Absatz 7

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Absatz 8

Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA).

**Artikel II**

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 25.10.2005.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.12.2005

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut